



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Remchingen für das Haushaltsjahr 2026

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Remchingen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.694.570
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	43.566.670
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 3.872.100
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 3.872.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.513.270
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.028.050
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 514.780
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.219.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.879.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.659.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.174.480
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	442.800

EUR

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.257.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	82.720

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.700.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 7.620.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich, da in der Hebesatzsatzung festgelegt

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 396 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 188 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.03.2026 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.04.2026 hat das Landratsamt Enzkreis die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 bestätigt. Hierbei wurde genehmigt

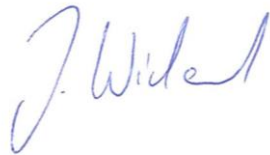
1. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 S. 1 GemO in Höhe von 4.700.000 Euro.
2. nach § Abs. 4 GemO der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach der Haushaltssatzung über 7.620.000 Euro.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 06.05.2026 – 15.05.2026 im Rathaus Remchingen, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen, Zimmer 02-009, während der allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich ausgelegt.

III.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Remchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Remchingen, den 19. März 2026



Julia Wieland
Bürgermeisterin